

Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGKS-EWS) vom 10. November 2017 i. d. F. der Änderungssatzung vom 02. Dezember 2024

(Amtsblatt Nr. 22 vom 6. Dezember 2017)

(Amtsblatt Nr. 23 vom 16. Dezember 2020)

(INFÜ Nr. 23 vom 18. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	4
§ 5	Beitragsmaßstab	4
§ 6	Beitragssatz	5
§ 7	Fälligkeit	5
§ 8	Ablösung des Beitrags	5
§ 9	Nachberechnung, Übergangsregelung	5
§ 10	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	6
§ 11	Gebührenerhebung	6
§ 12	Schmutzwassergebühr	6
§ 13	Niederschlagswassergebühr	7
§ 14	Grundwasserkostensatz	8
§ 15	Gebührenhöhe	9
§ 16	Gebührenzuschläge	9
§ 17	Ermittlung der Starkverschmutzungszuschlages	10
§ 18	Entstehen der Gebührenschild	10
§ 19	Gebührenschildner	11
§ 20	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	11
§ 21	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	11
§ 22	Amtshandlungsgebühren	11
§ 23	Inkrafttreten	12
Anlage 1:	Beitrags- und Gebührenwerte	13
Anlage 2:	Kostenverzeichnis	14

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Anlage 3: Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 16 der Beitrags-,
Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth 15

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Fürth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind und für sie nach bisherigen Satzungen noch keine oder noch nicht die vollen satzungsmäßigen Kanalbeiträge entrichtet worden sind,

oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Sofern sich die der früheren Beitragsberechnung zugrunde liegende beitragspflichtige Grundstücksfläche, Geschossfläche oder Geschosshöhe erhöht entsteht eine - zusätzliche - Beitragsschuld. ²Bei der Geschossfläche tritt eine Erhöhung immer dann ein, wenn durch einen Neu- oder Erweiterungsbau oder durch eine Nutzungsänderung bei bisher beitragsfreien Geschossflächen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG weitere beitragspflichtige Geschossflächen hinzukommen. ³Bei der Geschossfläche tritt eine Erhöhung immer dann ein, wenn durch einen Neu- oder Erweiterungsbau oder durch eine Nutzungsänderung bei bisher beitragsfreien Geschossflächen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG weitere beitragspflichtige Geschossflächen hinzukommen.
- (2) Ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, Erbbaurecht, dem Wohnungs- oder Teileigentum. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei unbebauten Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 80 m, gemessen von der der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks berücksichtigt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten zu beziehen, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten für
- a) Grundstücksflächen nach m²
 - b) Geschossflächen nach m²
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. Eine Rückerstattung von nach Inkrafttreten dieser Satzung bezahlten Beiträgen für Grundstücksflächen erfolgt im Wege der Aufrechnung mit den Geschossflächenbeiträgen. Grundflächenbeiträge, die aufgrund früherer Satzungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Nachberechnung, Übergangsregelung

- (1) Zusätzlich zu den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 findet eine Nachberechnung des Beitrages statt:
1. Bei Grundstücken
 - a) die bislang nur durch einen Regenwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt,
 - b) die bislang nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen waren, wenn der Anschluss an einen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt und nach früherem Satzungsrecht keine oder ermäßigte Beiträge oder Anschlussbeiträge erhoben worden sind.
 2. Bei Wegfall einer vor dem 01.01.1977 gewährten Befreiung vom Anschlusszwang an den Regenwasserkanal, sofern nach altem Satzungsrecht ermäßigte oder keine Anschlussbeiträge eingehoben wurden.

- (2) Nacherhoben wird die Ermäßigung.
Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 Grundstücks- oder Geschossflächen außer Ansatz blieben, werden diese Flächen zusätzlich nach den Sätzen des § 6 nachberechnet.
- (3) Wurde ein Grundstück durch einen Privatkanal in stadteigenen Straßen oder Wegen an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen und wurde hierfür nach altem Satzungsrecht nur 75 % des Geschossflächenbeitrags fällig, wird der restliche Beitrag fällig, wenn die Stadt Fürth den Privatkanal übernimmt oder einen öffentlichen Kanal errichtet.

§ 10 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 12 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und den sonstigen Anlagen und Maßnahmen zugeführten Wassermengen (Rohrnetzspülwasser, Grundwassersanierungen oder Heizungskondensaten) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Fürth zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (4) Werden die Wassermengen aus der Eigengewinnungsanlage nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, ist die Stadt Fürth berechtigt, diesen Anteil zu schätzen. Die Schätzung soll nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zuführungsmenge aus Brauchwasseranlagen je Einwohner und Jahr erfolgen.
- (5) Werden die sonst zugeführten Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, hat der Gebührenpflichtige laufend Aufzeichnungen nach einem bei der Stadt Fürth erhältlichen Formblatt zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich der Stadt Fürth vorzulegen.
- (6) Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus den Wasserversorgungseinrichtungen und den sonst zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz, wenn es nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Zählernummer, der Ablauf der Eichfrist und der Stand des Zählers zum Zeitpunkt des Einbaus sind der Stadt Fürth unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 31.12. bis spätestens 15.02. des Folgejahres mitzuteilen. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die Wasser im Produktionsprozess verbrauchen, kann der Nachweis auch durch Fachgutachten einer neutralen Stelle geführt werden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.
- (8) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 13 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dachflächen werden zu 50 % der bebauten

Fläche herangezogen. Wird Niederschlagswasser von überbauten oder befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für die Flächen keine Niederschlagsgebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zulegenden Fläche abgezogen. Der Wert kann 0,00 Euro nicht unterschreiten.

- (4) Für Niederschlagswasser, das im Rahmen einer Eigengewinnungsanlage gesammelt und nach seinem Gebrauch in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (Brauchwasser), gilt § 12 Abs. 3. Das als Brauchwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitete Niederschlagswasser mindert - sofern hierfür eine Niederschlagswassergebühr festgesetzt worden ist - diese entsprechend der festgestellten Menge nach Satz 4 dieses Absatzes bis maximal auf einen Wert von 0,00 Euro. Für das als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser entsteht die Schmutzwassergebühr nach § 12. Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter zur Entlastung einen Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird von der den Behälter speisenden Grundstücksfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4 m³ je m² ergibt. Der Faktor 0,4 m³ je m² entspricht dabei dem abflusswirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Fürth nach Aufforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Der Aufstellung ist ein Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) mit entsprechender Kennzeichnung der Flächen beizulegen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Fürth mitzuteilen. Die Berücksichtigung bemisst sich nach § 17 Abs. 2 Satz 3.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Fürth die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 14 Grundwasserkostensatz

- (1) Als Grundwasser gilt Grund-, Quell- oder Sickerwasser, sowie Wasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungen.
- (2) Grundwasser darf nur nach schriftlicher erteilter Genehmigung durch die Stadt Fürth und bei berechtigtem Interesse auf Antrag eingeleitet werden. Das berechtigte Interesse ist gemäß § 15 Abs.2 Nr.6 EWS vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Bei Genehmigungen, die nach dem 01.01.2018 erteilt werden, sind die eingeleiteten Mengen grundsätzlich durch geeignete und geeichte Zähleinrichtungen zu erfassen. Bei mittels Drainagen der Entwässerungseinrichtung zugeführtem Grund-

wasser, bei dem eine Erfassung mittels Zähleinrichtungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung über den Flächenmaßstab der entwässerten Fläche. Der technische Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Als entwässerte Fläche gilt die Grundstücksfläche. Dem Antragsteller obliegt es, als entwässerte Fläche eine geringere Fläche als die Grundstücksfläche nachzuweisen. Über die Grundwassereinleitung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

- (4) Der Kostensatz für Grundwassereinleitungen bestimmt sich nach den in Anlage 2 Nr. 11 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten.

§ 15 Gebührenehöhe

Die Gebühr bemisst sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten für

1. Schmutzwasser nach m³ nach § 12
2. Niederschlagswasser nach m² gem. § 13
3. Für stark verschmutzte Abwässer nach §§ 16 und 17 ist ein Starkverschmutzungszuschlag zu erheben.

§ 16 Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfs- werte (CSB-Werte) höher sind als 1.000 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigt, wird unbeschadet der §§ 11 bis 15 ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \frac{WM * (x - \text{FreiCSB})}{1000} * WCSB * KCSB$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

FreiCSB = CSB-Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers

WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage

KCSB = spezifische CSB-Abbaukosten je kg, ermittelt aus der letzten vorliegenden Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung voll in Ansatz gebracht wurden.

Die für die Berechnung des Zuschlages maßgeblichen Faktoren CSB-Konzentrationsfreigrenze, CSB-Wirkungsgrad und spezifische CSB-Abbaukosten bestimmen sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Werten.

§ 17 Ermittlung der Starkverschmutzungszuschlages

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt Fürth aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen und untersucht.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt Fürth nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt.
- (3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor der Stadt Fürth - Stadtentwässerung Fürth (StEF), in mg/l Sauerstoff gemessen.
- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Absätzen 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt Fürth festgelegt werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobenehmers beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobenehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten der chemischen Untersuchungen werden nach der Anlage 3 - Untersuchungsgebührenverzeichnis - berechnet.

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr und der Starkverschmutzungszuschlag entstehen mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Anteils eines Tages an der Jahresgebührenschild bezogen auf 365 Tage neu.

§ 19 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung der städtischen Entwässerungseinrichtung Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 AO). Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes (WEG) in seiner jeweiligen Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer, § 9a Abs. 4 WEG gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß der §§ 11 bis 17 ruht auf dem Grundstück, Erbbau-recht, Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 20 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Fürth die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 21 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Fürth für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 22 Amtshandlungsgebühren

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Anlage 2 – Kostenverzeichnis zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 2 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr bis fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 €) erhoben.

- (3) Die Stadt Fürth kann von der Erhebung von Amtshandlungsgebühren absehen wenn dies im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Sie soll von der Erhebung absehen, wenn zum ersten Mal eine Anordnung ergeht, zu der der Adressat keine Veranlassung gegeben hat.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.
- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Anlage 1: Beitrags- und Gebührenwerte

1. Beiträge nach §§ 1 bis 10 der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung:
 - a) Beitrag je m² Grundstücksfläche 2,00 €
 - b) Beitrag je m² Geschossfläche 5,95 €

2. Gebühren nach §§ 11 bis 16 der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung:
 - a) Gebühr Schmutzwasser je m³ 3,60 €
 - b) Gebühr Niederschlagswasser je m² 0,87 €

3. Werte/Faktoren für die Bestimmung des Starkverschmutzerzuschlages:
 - a) CSB-Konzentrationsfreigrenze (FreiCSB) 1.000 mg/l
 - b) CSB-Wirkungsgrad (WCSB) 94,7 %
 - c) spezifische CSB-Abbaukosten je kg (KCSB) 0,32 €

Anlage 2: Kostenverzeichnis

1. Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung oder Ausnahmegenehmigung:	1 ‰ der geschätzten Baukosten mind. 115 €; In den Baukosten sind die Kosten für die Grundstücksentwässerungseinrichtung enthalten
2. Änderungen von genehmigten Anträgen nach Punkt 1 50 % der Gebühr nach Anlage 2, Nr. 1, mindestens jedoch 100 €	
3. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 – 750 €
4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50 – 500 €
5. Erteilung einer Kanalauskunft	40 – 750 €
6. Bearbeitung eines Antrags auf Vorbescheid	132 €
7. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Genehmigung	25 – 750 €
8. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde:	20 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 30 €
9. Fristverlängerung in anderen Fällen	25 bis 750 €
10. unbesetzt	---
11. Grundwasserkostensatz nach § 14 der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung a) Kostensatz je m ³ 1. für die ersten 3000 m ³ im Abrechnungsjahr je m ³ 2. für jeden weiteren m ³ im Abrechnungsjahr b) Kostensatz je m ² Ansatzfläche und Jahr	 1,00 € 0,87 € 0,87 €

Anlage 3: Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 16 der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

(1) Pro Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben werden folgende Gebührensätze berechnet:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Abdampfdruckstand	23,00
2.	Abfiltrierbare Stoffe (Suspensa)	23,00
3.	Absetzbare Stoffe (Volumen)	17,25
4.	Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX)	86,25
5.	Ammonium	28,75
6.	Basekapazität/Säurekapazität	20,15
7.	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	34,50
8.	BTX-Aromaten	69,00
9.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15,00
10.	Chlor, frei oder gesamt	28,75
11.	Chlorid	28,75
12.	Elektrische Leitfähigkeit	11,50
13.	Geruch, Trübung, Farbe	11,50
14.	Glühverlust	23,00
15.	Härte	28,75
16.	Stickstoff, gesamt	34,50
17.	Kohlenstoff, organisch	46,00
18.	Kohlenwasserstoffe	69,00
19.	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	69,00
20.	Metalle/Metalloide, gelöst (mit AAS/ICP), je Element	40,25
21.	Nitrat	28,75
22.	Nitrit	23,00
23.	Phosphat, gesamt	40,25
24.	Phosphat, ortho	23,00
25.	ph-Wert	11,50
26.	Qualitativer Nachweis je Stoff	11,50
27.	Sauerstoffgehalt	17,25
28.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	57,50
29.	Sulfat	28,75
30.	Sulfid	46,00
31.	Temperaturmessung	5,75

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Nr.	Bezeichnung	Euro
32.	Trockensubstanzbestimmung	14,50
33.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	69,00

- (2) Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann der Gebührensatz von Nr. 1 bis 33 um bis zu 100 v. H. erhöht werden. Die nicht in diesem Verzeichnis erfassten Leistungen (Sonderuntersuchungen) werden nach Stundenaufwand berechnet. Dieser beträgt je angefangene Stunde 52,00 €.